

## NRW-Katalog

4. Auflage vom 27. Oktober 2023

### Einleitung

Das von den Studieninstituten für kommunale Verwaltung in NRW mit Datum vom 22. Februar 2019 vorgelegte Eckpunktepapier „Neuer Ausbildungs- und Prüfungsrahmen für tariflich Beschäftigte“ beinhaltet - als eine neue Möglichkeit - die Anerkennung von Vorleistungen. Solche Vorleistungen von Teilnehmenden, die unter den Bedingungen der bei den Studieninstituten für kommunale Verwaltung in NRW geltenden Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können damit zukünftig anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das jeweils örtlich zuständige Studieninstitut. Das Studieninstitut als zuständige Stelle kann hierbei bis zu 50 % der im Verwaltungslehrgang vorgesehenen Leistungsnachweise erlassen, wenn einschlägige Kenntnisse aus einer entsprechenden Vorbildung nachgewiesen werden, die mindestens auf dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens sind. Fragen, die im Zusammenhang mit der Anerkennung von Vorleistungen oder zu dem hier vorliegenden NRW-Katalog entstehen, werden durch das jeweils zuständige Studieninstitut beantwortet.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung beschreibt auf seiner Homepage das Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 6) wie folgt:

#### „Niveau 6

Niveau 6 beschreibt Kompetenzen die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

#### Fachkompetenz

##### Wissen

Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) **oder** über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen. Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches **oder** eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.

Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.

##### Fertigkeiten

Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des

Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen **oder** einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.

### **Personale Kompetenz**

#### **Sozialkompetenz**

In Expertenteams verantwortlich arbeiten **oder** Gruppen oder Organisationen\* verantwortlich leiten.

Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.

Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.

#### **Selbständigkeit**

Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.

\* Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.“<sup>1</sup>

Unter das Qualifikationsniveau DQR 6 fallen neben Hochschulabschlüssen auch Berufsabschlüsse wie die Folgenden:

- Fachkaufmann/frau (Geprüfte/r)
- Fachschule (Staatlich Geprüfte/r...)
- Fachwirt/in
- Meister/in (Geprüfte/r)
- Operativer Professional (IT) (Geprüfte/r...).

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass die Basis für Entscheidungen der jeweils zuständigen Studieninstitute über die Anerkennung von Vorleistungen zentral erarbeitete „NRW-Regelungen“ sind. Insoweit treffen die Studieninstitute auf Initiative des Arbeitgebers die Entscheidung über die Anerkennung von Vorleistungen. Daraufhin bündelten die Studieninstitute für kommunale Verwaltung in NRW die Aufgabe der Erarbeitung eines sog. „NRW-Katalogs“ bei der Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenakademien in Nordrhein-Westfalen (Leitstelle). Auftragsgemäß hat die Leitstelle die Aufgabe übernommen, Einzelfallentscheidungen der einzelnen Studieninstitute für kommunale Verwaltung in NRW zu koordinieren und zu bündeln. Zugleich wurde die Studienlandschaft analysiert und geeignete Studiengänge für die Aufnahme in den NRW-Katalog identifiziert.

---

<sup>1</sup> <https://www.dqr.de/content/2336.php>.

Nach dem Deutschen Hochschulkompass werden in Deutschland derzeit knapp **20.000 Studiengänge** angeboten. Diese Studiengänge lassen sich in 9 Studienfelder unterteilen:

- Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften
- Ingenieurwissenschaften
- Mathematik, Naturwissenschaften
- Medizin, Gesundheitswissenschaften, Psychologie, Sport
- Wirtschaftswissenschaften
- Rechts-, Sozialwissenschaften
- Erziehungs-, Bildungswissenschaften
- Sprach-, Kulturwissenschaften
- Kunst, Musik

Diese große Anzahl an Studiengängen und deren verschiedenartige Ausgestaltung machen das Unterfangen, den NRW-Katalog möglichst abschließend zu formulieren, praktisch unmöglich. Deswegen waren bei der Erstellung der 1. Auflage des NRW-Katalogs zwei Aspekte maßgeblich: Erstens mussten vorrangig diejenigen Studiengänge herangezogen werden, die sich für eine mögliche Anerkennung von Vorleistungen eignen. Zweitens sollte mit den vorhandenen Kapazitäten ein möglichst breit gefächertes Spektrum der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft abgebildet werden.<sup>2</sup> Letzterer Punkt sollte es möglich machen, aus den Ergebnissen des NRW-Katalogs schon in der 1. Auflage praktisch verwertbare Ableitungen für Personalentwicklungsgespräche und Bewerbungsgespräche treffen zu können. Denn die hier getroffenen Einschätzungen ermöglichen der personalverantwortlichen Person bereits jetzt einen qualifizierten Schluss darauf, ob eine Anerkennung von Vorleistung positiv oder negativ ausgehen wird. Der NRW-Katalog wird stetig fortgeschrieben werden im Bereich der Hochschulabschlüsse sowie um einen Teil über die Anerkennung von Abschlüssen der Weiterbildungen zur Fachwirtin / zum Fachwirt anderer Berufszweige und einen Teil über die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen ergänzt werden.

---

<sup>2</sup> Von vorneherein unberücksichtigt bei der 1. Auflage des NRW-Katalogs blieben solche Abschlüsse, die dem Profil des Verwaltungslehrgangs II so fern liegen, dass eine Anerkennung von Vorleistungen auf den ersten Blick als überwiegend ausgeschlossen erscheint.

## Anleitung zum Umgang mit dem NRW-Katalog

Die Anerkennung von Vorleistungen für Personen mit Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation auf DQR 6-Niveau erfordert Kenntnisse von

- der Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms,
- dem Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen,
- dem Workload,
- dem Profil des Studienprogramms und
- den Lernergebnissen.<sup>3</sup>

Bei deutschen Hochschulen und Studienprogrammen ergibt sich in der Regel bei der Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms kein Problem, da die staatliche Anerkennung für die Qualität spricht.

Zur Beurteilung des Niveaus ist die Feststellung der formalen Ebene des Studiums erforderlich. Das bedeutet, es ist zu prüfen, in welchem Studienjahr bzw. in welcher Studienstufe studiert wurde und für welches Studienjahr bzw. welche Studienstufe die Anerkennung geplant ist.

Unterschiede im Workload (Arbeitsumfang) sind grundsätzlich allein kein Hinderungsgrund für die Anerkennung; sie sollten jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Hierbei sind die unterschiedlichen Ansätze für die Vergabe von Bemessungseinheiten (z.B. Kreditpunkte, Arbeitsstunden) besonders zu berücksichtigen. In den meisten Fällen wird der Umfang der Anerkennung schon durch spezialisierte Studienprogramme und die Profilbildung der Hochschulen und Studiengänge begrenzt sein.

Die inhaltliche Ausrichtung der anzuerkennenden Vorleistungen sollte im Wesentlichen derjenigen im Referenzmodul entsprechen. Ein abweichendes Profil der Bildungseinrichtung oder des Studiengangs kann auf Unterschiede im Kompetenzerwerb hindeuten.

Die Anerkennungsprüfung ist lernergebnisorientiert vorzunehmen und an Lernzieltaxonomien auszurichten. Hierbei ist die Relevanz für den weiteren Lernerfolg zu prüfen.

**Insoweit nehmen die verwaltungsspezifischen Inhalte im Verwaltungslehrgang II nicht nur rein tatsächlich eine wichtige Rolle ein, sondern können auch entscheidend sein für eine Entscheidung über die Anerkennung von Vorleistungen.**

Die Sammlung von Einschätzungen für Anerkennungsentscheidungen im vorliegenden NRW-Katalog erfordert mindestens Kenntnisse über die nachfolgenden Punkte:

- die Inhalte des Moduls (Niveau der Kompetenzen)
- den Umfang der Inhalte (Workload) und
- den Umfang der Prüfung (zur Feststellung einer vergleichbaren Prüfung).

---

<sup>3</sup> Hochschulrektorenkonferenz, Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen, S. 16 ff.

Für die Anwendung des NRW-Katalogs bedeutet dies, dass eine Sammlung von allgemein getroffenen Anrechnungsentscheidungen vorliegt. Diese Einschätzungen entfalten einerseits eine Indizwirkung, denn die konkrete Entscheidung des zuständigen Studieninstituts wird in der Regel so ausfallen, wie sie hier dargestellt ist. **Der NRW-Katalog soll den Personalverantwortlichen in den Kommunen somit ermöglichen, die Teilnehmenden über die Sinnhaftigkeit eines Anrechnungsverfahrens zu beraten.** Ob ein Anrechnungsverfahren initiiert wird oder nicht, liegt zunächst in der Verantwortung der jeweiligen Entsendebehörde. Denn der jeweilige konkrete Bedarf der Entsendebehörde kann schon für oder gegen eine Anrechnung sprechen. Die Folge einer Anrechnung von Vorleistungen kann im Einzelfall sein, dass wenig präsentenes Wissen oder mangelnde Umsetzungsfertigkeiten durch den Verwaltungslehrgang nicht ausgeglichen werden können, weil eine bestandene, aber schwache Vorleistung für eine Anerkennung genutzt wird.

Zur **Aufrechterhaltung der Qualität der Weiterbildung** sowie des Vertrauens in den Bildungsabschluss der angehenden Verwaltungsfachwirtinnen und Verwaltungsfachwirte ist es in einem ersten Schritt erforderlich, von Seiten der Personalverantwortlichen mit den Teilnehmenden kritisch zu hinterfragen, ob ein Anrechnungsverfahren angestrebt werden sollte. Für diese erste Weichenstellung kann es sinnvoll sein, den eigenen Bedarf an Fachkräften im Blick zu behalten und die Wichtigkeit der jeweiligen Kenntnisse und Fertigkeiten für das (zukünftige) Einsatzgebiet der teilnehmenden Person zu berücksichtigen.

In einem zweiten Schritt wird das zuständige Studieninstitut seine konkreten Entscheidungen im Einzelfall auf der Basis des NRW-Katalogs treffen. Wenn und soweit die Entsendebehörde das Anerkennungsverfahren für sinnvoll erachtet und dieses initiiert, müssen die Lehr- und Lerninhalte sowie die Kompetenzziele, welche durch die Vorleistung erreicht wurden, durch die teilnehmende Person nachgewiesen werden. Dies geschieht durch Vorlage von Unterlagen, die Auskunft über die vorgenannten Informationen geben, wie z.B. Modulbeschreibungen, Zeugnisse usw.

Vordrucke für die notwendige Nachweisdokumentation stehen bei den kommunalen Studieninstituten zur Verfügung.

Anlage:

Anwendungshinweise Excel-Tabelle NRW-Katalog